

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Einstufungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Druckdatum 09 Nov 2023

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktname:

Phoxim

1.1. Artikelnummer:

676431

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Identifizierte: Laborchemikalien

Verwendungen: R&D

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HPC Standards GmbH Am Wieseneck 7

04451 Cunnersdorf Deutschland

Tel. +49 34291 3372-36 Fax. +49 34291 3372-39 contact@hpc-standards.com

1.4. Notrufnummer

HPC Standards Tel. +49 34291 3372-36 Diese Nummer ist nur zu den Bürozeiten erreichbar.

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Acute Tox. 3 H311 Giftig bei Hautkontakt.
 Acute Tox. 2 H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
 Repr. 2 H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
 Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Etiketteninhalt

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2.1. Piktogramm









2.2.2.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
 Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P320 Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe
 CAS-Nr. Bezeichnung
 14816-18-3 Phoxim (ISO)

Identifikationsnummer(n)

EG-Nummer: 238-887-3

· Indexnummer: 015-100-00-X

· RTECS: MD 4740000

3.1.1. Formel

C12H15N2O3PS

3.1.2. Molekulargewicht (g/mol)

298.30

3.1.3. CAS-Nr.

14816-18-3

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Nach Einatmen:
 Frischluft- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Näch Veršchlucken:

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlicher Behandlung zuführen. 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
 Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.

7.2 Bedinğungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Empfohlene Lagerungstemperatur: 2 - 8 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

- 8.1 Zu überwachende Parameter
 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt.
 Zusätzliche Hinweise; Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
 Persönliche Schutzausrüstung:
 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 Atemschutz:

Atemschutz:

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-190 beachten.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition

umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Die Bestimmungen der OSHA für Atemschutzgeräte in 29 CFR 1910.134 oder der europäischen Norm EN 149 einhalten. Ein von der NIOSH/MSHA oder der europäischen Norm EN 149 zugelassenes Atemschutzgerät verwenden, wenn die Expositionsgrenzen überschritten werden oder wenn Reizung oder andere Symptome auftreten.

· Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

· Handschuhmaterial Butylkautschuk

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Schutzbrille



Seite 4/6

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: Flüssigkeit Farbe: Dunkelgelb

Geruch: Gerüchlos

· Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

· pH-Wert: Nicht bestimmt.

Zustandsänderung
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 6,1 °C
 Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt.
 Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht bestimmt.
Zündtemperatur: Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften: Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:
Untere: Nicht bestimmt.
Obere: Nicht bestimmt.
Dampfdruck bei 20 °C: 0,0001 hPa
Dichte bei 20 °C: 1,178 g/cm³
Relative Dichte Nicht bestimmt.
Dampfdichte Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 20 °C: 7 g/l
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: 4,39 logP
Viskosität:

Viskositäť:

Dynamisch: Nicht bestimmt. Kinematisch: Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
 Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Wärme.
10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel.

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
 Akute Toxizität

Akute Toxizität
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Giftig bei Hautkontakt.
Lebensgefahr bei Einatmen.
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
Oral LD50 300 mg/kg (rat)
Dermal LD50 1.000 mg/kg (rat)
Inhalativ LC50/4 h >0,8 mg/l (rat)
Primäre Reizwirkung:
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung

Schwere Augenschädigung/-reizung
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität: LC50/96 h 0,54 mg/l (fish)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

- Bemerkung: Sehr giftig für Fische.Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 3 (Listeneinstufung): stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

sehr giftig für Wasserorganismen

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. · Europäisches Abfallverzeichnis

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist Branchen- und Prozeßspezifisch durchzuführen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer
 ADR, IMDG, IATA UN3018
 ADR 3018 ORGANOPHOSPHOR-PEŞTIZID, FLÜSSIG,

GIFTIG (Phoxim (ISO)), UMWELTGEFÄHRDEND
IMDG ORGANOPHOSPHORUS PESTICIDE, LIQUID,

TOXIC (phoxim (ISO)), MARINE POLLUTANT
IATA ORGANOPHOSPHORUS PESTICIDE, LIQUID,
TOXIC (phoxim (ISO))

18.3 Transportgefahrenklassen

- ADR, IMDĠ

Klasse 6.1 Giftige Stoffe

- Gefahrzettel 6.1
- IATA
- · Class 6.1 Giftige Stoffe
- · Label 6.1

- 14.4 Verpackungsgruppe
 ADR, IMDG, IATA II
 14.5 Umweltgefahren: Umweltgefährdender Stoff, flüssig; Marine Pollutant

- 14.5 Ontweitgefahren: Ontweitgefahrden Stoff, hussig, Mar
 Marine pollutant: Symbol (Fisch und Baum)
 Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum)
 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Giftige Stoffe

Kemler-Zahl: 60
 EMS-Nummer: F-A,S-A
 Stowage Category A
 Stowage Code SW2 Clear of living quarters.
 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

- · Transport/weitere Angaben:
- ADR

· Begrenzte Menge (LQ) 100 ml · Freigestellte Mengen (EQ) Code: E4

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 1 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml

Beförderungskategorie 2

- Deforderingskategorie 2 - Tunnelbeschränkungscode D/E - UN "Model Regulation": UN 3018 ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, G | F T | G (P H O X | M (| S O)) , 6 . 1 , | | | , UMWELTGEFÄHRDEND



Seite 6/6

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten.

· Seveso-Kategorie H2 AKUT TOXISCH

E1 Gewässergefährdend

- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 50 t
 Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t
 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

· Nationale Vorschriften:

 Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Listeneinstufung): stark wassergefährdend.
 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
 Das Produkt unterliegt der Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) - Anforderungen in Bezug auf die Abgabe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, eine Vollständigkeit der Angaben darf nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Die Daten haben nur als Leitfaden zu gelten und ersetzen keine eigenen Nachforschungen. Das Produkt darf nur mit größter Sorgfalt und auf eigenes Risiko von ausgebildeten Personen mit Sachkenntnis in Chemie im analytischen Labor benutzt werden. Der Hersteller und Vertreiber schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die sich aus dem Umgang oder Kontakt mit dem beschriebenen Material ergeben mag. Die Chemikalien sind ausdrücklich nur für die Verwendung im chemischen Labor bestimmt.